



ALNU/05/2016

Abschrift!

Protokoll

**über die öffentliche Sitzung des
Ausschusses für Landschaftspflege, Natur und Umwelt
am Dienstag, dem 22.11.2016, 15:00 Uhr,
im Sitzungssaal des Kreistages,
Kreishaus am Schloßplatz, 31582 Nienburg**

Beginn: 15.00 Uhr

Ende: 17.50 Uhr

Anwesend:

Stimmberechtigtes Mitglied

Herr KTA Dr. Burkhard Bauer, 31600 Uchte
Herr KTA Werner Dralle, 31547 Rehburg-Loccum
Herr KTA Lucas Engelking, 31633 Leese
Herr KTA Jörg Hille, 31608 Marklohe
Frau KTA Insa Höltke, 31608 Marklohe
Herr KTA Heinrich Kruse, 31592 Stolzenau
Frau KTA Heidrun Kuhlmann, 31628 Landesbergen
Herr KTA Frank Podehl, 31582 Nienburg
Herr KTA Horst Prüfer, 31582 Nienburg
Herr stellv. Landrat Dr. Frank Schmädeke, 31622 Heemsen Vorsitzender
Herr KTA Lukas Schneider, 31609 Balge

Beratendes Mitglied

Herr Ralf Eickhoff, 31628 Landesbergen
Herr Lothar Gerner, 31582 Nienburg
Herr Tobias Göckeritz, 31634 Steimbke
Herr Jens Rösler, 31582 Nienburg

Verwaltung

Frau Landschaftsplanerin Sabine Fröhlich
Herr Landschaftsarchitekt Klaus Gänsslen
Herr Kreisrat Lutz Hoffmann
Herr Verwaltungsfachwirt Thomas Schardien Protokollführer
Herr Baudirektor Manuel Wehr

Presse

Herr Hildebrandt, "Die Harke",

Der Vorsitzende KTA Dr. Schmädeke eröffnet um 15.00 Uhr die öffentliche Sitzung des Ausschusses für Landschaftspflege, Natur und Umwelt, begrüßt alle Anwesenden und stellt die ordnungsgemäße Einladung sowie die Beschlussfähigkeit des Gremiums fest.

Hinsichtlich der Amtsverschwiegenheit, dem Mitwirkungsverbot und dem Vertretungsverbot nach den §§ 40, 41 und 42 Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) belehrt er die Mitglieder des Ausschusses mit beratender Stimme Eickhoff, Gerner und Rösler über ihre diesbezüglichen Pflichten.

Er weist zudem darauf hin, dass die folgenden Punkte aufgrund der „sachlichen und persönlichen Diskontinuität“ des Gremiums von der Tagesordnung zu streichen seien:

Genehmigung des Protokolls aus der öffentlichen Sitzung des Ausschusses für Landschaftspflege, Natur und Umwelt vom 06.09.2016 (TOP 1)

und

Genehmigung des Protokolls aus der öffentlichen Sitzung des Ausschusses für Landschaftspflege, Natur und Umwelt vom 20.09.2016 (TOP 2)

Der Ausschuss für Landschaftspflege, Natur und Umwelt erklärt sich hiermit einverstanden.

Der Vorsitzende KTA Dr. Schmädeke stellt sodann die nachstehende Tagesordnung fest:

- | | | |
|--------|--|-----------------|
| TOP 1: | Aufgaben des Fachbereichs Umwelt und Zukunftsthemen für die Wahlperiode 2016 - 2021 | 2016/225 |
| TOP 2: | Umsetzung "Natura 2000";
hier: Überblick über den Sachstand | 2016/219 |
| TOP 3: | Umsetzung der europäischen Vogelschutzrichtlinie in Natura 2000-Gebieten;
V 40 "Diepholzer Moorniederung";
hier: Einleitung des Beteiligungsverfahrens zum Erlass der Verordnung über das Naturschutzgebiet HA 153 "Steinbrinker-Ströhener Masch" in der Samtgemeinde Uchte (Landkreis Nienburg) und der Gemeinde Wagenfeld (Landkreis Diepholz) | 2016/220 |
| TOP 4: | Umsetzung der europäischen Richtlinien zu Fauna-Flora-Habitat-Gebieten / Natura 2000; FFH-Gebiet 289 "Teichfledermausgewässer im Raum Nienburg";
hier: Einleitung des Beteiligungsverfahrens zum Erlass der Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet (LSG NI 67) "Die Große Aue - Von Voigtei bis Steyerberg" im Flecken Steyerberg. | 2016/221 |

- TOP 5: Finanzielle Förderung von Maßnahmen zur Fließgewässerentwicklung durch den Landkreis Nienburg/Weser;
hier: Mittelförderung für die Jahre 2017 bis 2019.
2016/222
- TOP 6: Einleitung eines Flurbereinigungsverfahrens zur Ausweisung eines neuen Naturschutzgebiets Lichtenmoor;
hier: Förderzusage des Landkreises Nienburg/Weser.
2016/223
- TOP 7: Mittelanmeldungen für den Haushalt 2017 im Fachbereich 55 Umwelt
(ohne Produkt 55120 Kreisstraßen)
2016/224
- TOP 8: Mitteilungen/Anfragen
- TOP 8.1: Mitteilungen/Anfragen;
hier: Weiteres Ausschussmitglied mit beratender Stimme
- TOP 8.2: Mitteilungen/Anfragen;
hier: Nitrat im Grundwasser
- TOP 8.3: Mitteilungen/Anfragen;
hier: Sitzungstermine ALNU 2017
- TOP 8.4: Mitteilungen/Anfragen;
hier: Rechtskräftigkeit von Schutzgebieten
- TOP 8.5: Mitteilungen/Anfragen;
hier: Kontingent des Naturschutz-Ersatzgeldkontos
- TOP 9: Einwohnerinnen- und Einwohnerfragestunde

Zur Beglaubigung:

Der Vorsitzende

Protokollführer

Der Landrat
In Vertretung

gez. Dr. Schmädeke
Kreistagsabgeordneter

gez. Schardien
Verwaltungsfachwirt

gez. Hoffmann
Kreisrat



Protokoll zu TOP 1

2016/225

22.11.2016

Aufgaben des Fachbereichs Umwelt und Zukunftsthemen für die Wahlperiode 2016 - 2021

Beschlussvorschlag:

Der Ausschuss für Landschaftspflege, Natur und Umwelt nimmt Kenntnis.

Beratungsergebnis:

ohne

Beratungsgang:

Baudirektor Wehr stellt anhand des Organisationsplans für den Fachbereich 55 „Umwelt“ die zumeist umweltrechtlich geprägten Aufgaben und Zukunftsthemen der drei Fachdienste mit ihren 45 Mitarbeiter/-innen vor. Generell diene nur das Produkt 55120 „Kreisstraßen“ der eigenen Daseinsfürsorge.

Der Fachdienst 551 „Umweltrecht und Kreisstraßen“ unterteilt sich in mehrere Produkte.

Im Produkt 55110 „Bodenschutz und Altlasten“ wird u. a. das Altlastenkataster fortgeschrieben und umgesetzt. Aktuell sind rd. 2.600 Altstandorte im Kataster erfasst und rd. 100 Brachflächen an die Gemeinden zur weiteren Entwicklung im Innenbereich gemeldet worden. Das Brachflächenrecycling trägt dort dazu bei, den Flächenverbrauch zu minimieren. Der Landkreis Nienburg/Weser ist zudem zuständige Bodenschutzbehörde für die Umsetzung von Untersuchungen und Sanierungen an den Rüstungsaltlasten. Maßnahmen für Untersuchungen und Sanierungen an den betroffenen IVG-Standorten der ehemaligen Rüstungsproduktion im Landkreis (Leese, Liebenau, Dörverden) werden finanziell über eine Rahmenvereinbarung des Landes Niedersachsen mit der IVG landesweit mit 30 Mio. € über 15 Jahre unterstützt. Maßnahmen am Standort der ehemaligen Rüstungsproduktion in Langendamm werden unter Nutzung von Fördermitteln des MU unternommen. Weiterhin zählen Altstandorte und Altablagerungen zum Aufgabenspektrum, wie bspw. aktuell die Sanierung des ehem. Betriebsplatzes „Suderbruch“ in der Gemeinde Rodewald, der ebenso im Auf-

gabenspektrum der aktuell 41 erfassten Bohrschlammgruben zu finden ist, welche z. Zt. vorbereitend für weitergehende Untersuchungen überprüft werden.

Im Produkt 55130 „Umweltrecht“ ist ein Aufgabenschwerpunkt aktuell die Gründung von Wirtschaftswegeverbänden nach Wasserverbandsrecht.

Im Produkt 55140 „Abfallbehörde“ wird auf Landesebene derzeit ein neues Konzept zur Umsetzung der Abfallüberwachung gem. § 47 Abs. 2 Kreislaufwirtschaftsgesetz (KrWG) erarbeitet, das ab 2018 im Landkreis Nienburg umgesetzt wird. Die Untere Abfallbehörde wird in regelmäßigen Abständen und in angemessenem Umfang Erzeuger von gefährlichen Abfällen, Anlagen und Unternehmen, die Abfälle entsorgen, überwachen.

Im Produkt 55150 „Labor“ ist als Hauptaufgabe die wasserrechtliche Kontrolle der Gewässereinleitung (z. B. aus Kläranlagen) beinhaltet. Daneben ergeben sich auch Synergien zur Verbesserung der Wirtschaftlichkeit am Standort des Labors mit der DEULA Nienburg GmbH.

Der Fachdienst 552 „Wasserwirtschaft“ unterteilt sich in vier Produkte.

Das Produkt 55210 „Abwasserentsorgung“ dient vorrangig der Überwachung der Abwassereinleiter und Biogasanlagen. Aktuell sind über 40 Biogasanlagen mit dem besonderen Fokus auf die Entsorgung von Niederschlagwasser von Betriebsflächen (Siliergut) zu überwachen. So seien in der Vergangenheit bereits diesbezügliche Schadenfälle zu beklagen gewesen.

Im Produkt 55211 „Gewässerbenutzungen und Gewässerschutz“ ginge es vorrangig darum, die Menge und Güte von Trink- und Brauchwasser zu sichern. Hierzu werden Maßnahmen wie z. B. die Ausweisung von Wasserschutzgebieten ergriffen. Der Klimawandel Sorge u. a. dafür, dass die Anzahl der Anträge zur Feldberegnung, die hier zu bearbeiten und zu entscheiden sind, stark angestiegen ist. Ebenso beschäftigt man sich hier mit Fragen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen. Aktuelles Thema ist u. a. die steigende Nitratbelastung einzelner Grundwassermessstellen sowie der Umgang mit Pflanzenschutzmitteln in Wasserschutzgebieten.

Im Produkt 55212 „Gewässerentwicklung“ widmet man sich Zukunftsthemen, wie der Förderung der Fließgewässerentwicklung, insbesondere zur Umsetzung der Bewirtschaftungspläne der EG-Wasserrahmenrichtlinie (siehe hierzu auch TOP 7) und der novellierten Unterhaltungsordnung.

Die Hauptaufgabe des Produkts 55213 „Hochwasserschutz“ besteht darin, Überschwemmungsgebiete zu sichern und zu überwachen. Hochwasserschutzmaßnahmen aus dem vorliegenden Plan für die Mittelweser werden weiter in Zusammenarbeit mit den Gemeinden umzusetzen sein.

Der Fachdienst 554 „Naturschutz“ unterteilt sich ebenfalls in Produkte.

Im Produkt 55410 „Schutzgebiete, Artenschutz und Landschaftsplanung“ beschäftigt man sich vorrangig mit der Sicherung der Natur durch Schutzgebiete und Managementplanung insbesondere im Rahmen der Umsetzung von „Natura 2000“ (siehe hierzu auch TOP 4), der Fortschreibung des Landschaftsrahmenplans bis 2019, rd. 400 geschützten Landschaftsbestandteilen, rd. 1.400 Biotopen und rd. 240 Wallhecken, sowie aktuell insbesondere auch dem künftigen neuen NSG Lichtenmoor im Zuge der Förderkulisse „Klimaschutz durch Moorentwicklung“ (siehe hierzu auch TOP 8).

Im Produkt 55411 „Eingriffsregelung und UVP“ werden u. a. Verfahren zur Genehmigung von Bodenabbau und Eingriffsregelungen im Außenbereich bearbeitet. Neben der Führung des Katasters und der Kontrolle von Kompensationsleistungen werden hier zudem Prüfungen der Umweltverträglichkeit, aktuell zumeist in der Prüfung und Beurteilung von Windenergieanlagen, bearbeitet.



Protokoll zu TOP 2

2016/219

22.11.2016

**Umsetzung "Natura 2000";
hier: Überblick über den Sachstand**

Beschlussvorschlag:

Der Ausschuss für Landschaftspflege, Natur und Umwelt nimmt Kenntnis.

Beratungsergebnis:

ohne

Beratungsgang:

Landschaftsarchitekt Gänsslen gibt einen Überblick über die Umsetzung der europarechtlichen Vorgaben in nationales Recht gem. „Natura 2000“ und erläutert den Sachstand der Bearbeitung.

„Natura 2000“ lautet der Name des von der Europäischen Union angestrebten größten ökologischen Netzes von Schutzgebieten. Die Gebiete unterteilen sich in Fauna-Flora-Habitat (FFH) - Gebiete und EU-Vogelschutzgebiete (VSG). Die rechtlichen Grundlagen werden von der FFH-Richtlinie und der EU-Vogelschutzrichtlinie sowie von den §§ 31 ff. Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) und den §§ 25 ff. des Niedersächsischen Ausführungsgesetzes zum BNatSchG (NAGBNatSchG) gebildet.

Als Ziel verfolge man, die natürlichen und naturnahen Lebensräume sowie die gefährdeten wildlebenden Tiere und Pflanzen zu schützen und zu erhalten (Bewahrung der biologischen Vielfalt). Umgesetzt werden soll dies durch Ausweisung von Schutzgebieten (NSG oder LSG) und der Festsetzung nötiger Erhaltungsmaßnahmen (sog. Managementplanung).

Die Natura 2000-Gebietskulisse im Landkreis Nienburg/Weser weist 13 FFH-Gebiete und 5 Vogelschutzgebiete aus.

Der damalige Planungsansatz des Landkreises Nienburg/Weser sah vor, als zuständige Behörde zur EU-konformen Sicherung der Natura 2000-Gebiete die 30 Bearbeitungen von Schutzgebietsverordnungen sowie Sicherungen durch andere Instrumente z. B. auf Grundlage freiwilliger Vereinbarungen bei 5 Gebieten bis zum Jahr 2027 abschließen zu können. Nach Ablauf der letzten Sicherungsfristen in 2013 haben sich aber die Rahmenbedingungen durch Einleitung eines „Pilotverfahrens“ der EU gegenüber Deutschland zur Vorbereitung eines Vertragsverletzungsverfahrens in 2014 drastisch verändert. Der Grund hierfür war, dass vorrangig in Niedersachsen und in wenigen anderen Bundesländern ein deutlich höherer Zeitbedarf zur abschließenden Sicherung bei gleichbleibenden Bemühungen bis deutlich über 2020 hinaus, z. T. bis über 2040 gegeben war. Dies wird von der EU nicht akzeptiert.

Zur Abwendung des Vertragsverletzungsverfahrens wurde als Zeithorizont 2018 für die hoheitliche Sicherung und 2020 für die Maßnahmenplanung vorgegeben (sog. Kottwitz-Erlass vom 03.06.2014). Zwischen dem Nds. Landkreistag (NLT), dem Nds. Städtetag (NST) und dem Ministerium für Umwelt, Energie und Klimaschutz (MU) wurde am 30.06.2014 eine Zielvereinbarung zur Unterstützung der Landkreise durch das MU und den Nds. Landesbetrieb für Wasserwirtschaft-, Küsten- und Naturschutz (NLWKN, Fachbehörde für Naturschutz) abgeschlossen. Diese verpflichtet die Landkreise und das Land zur gemeinsamen Umsetzung der Gebietssicherung bis 2018/2020 und benennt konkrete Aufgaben des Landes und des NLWKN zur Behebung der landesseitigen Defizite und zur Unterstützung der Landkreise. Zugleich fordert der NLT die Landkreise auf, das erforderliche Personal und die Sachmittel zur Verfügung zu stellen.

Die Folgen für den Landkreis Nienburg/Weser zeigen sich in drastisch verkürzten Umsetzungsfristen. U. a. wird versucht, durch geeignete Zusammenlegung von ursprünglich getrennt geplanten Schutzgebietsausweisungen (fortan grds. Ziel: Sicherung eines Natura 2000-Gebietes durch nur eine Verordnung) Bearbeitungszeit einzusparen. Nach der aktuellen Planung stehen noch 14 Schutzgebietsausweisungsverfahren zur Bearbeitung an. Davon sind 3 grenzübergreifende Verfahren, die fachlich und personell zu begleiten sind, deren Ausweisung aber in der Zuständigkeit anderer LK liegt. Hinzu kommen noch zahlreiche Maßnahmenplanungen bis Ende 2020.

Ein gleichbleibender Personalbestand unter Hochsetzung der Priorität zur Bewältigung dieser Verpflichtung war nicht ausreichend, weshalb eine personelle Aufstockung beschlossen wurde (BV 2014/142). Über den Nachtragsstellenplan 2014 wurden eine Ingenieursstelle Landespflege (unbefristet), eine Ingenieursstelle Landespflege (befristet auf 3 Jahre), eine Verwaltungsstelle A 11 (befristet auf 5 Jahre) und eine 0,5 Verwaltungsstelle EG 10 (befristet auf 3 Jahre) genehmigt und neu besetzt.

Aktuell wurde das Vertragsverletzungsverfahren gegen Deutschland eingeleitet. Es werden regelmäßig Berichte zum aktuellen Sicherungsstand von den UNB eingefordert, die an die EU-Kommission übermittelt werden. Die erzielten Fortschritte, und damit der gute Wille der Nation, die EU-Vorgaben schnellstmöglich umzusetzen, sollen dokumentiert werden.

Zum Stand Mitte 2016 sind insgesamt 71,9 % aller Natura 2000-Gebiete in Deutschland abschließend gesichert, in Niedersachsen aber bislang lediglich 24,2 %, im Landkreis Nienburg/Weser immerhin 38 % (aktuell schon 54 %).

Neben einer offiziellen Fristfestsetzung geht es auch um die Festsetzung einer Vertragsstrafe durch den Europäischen Gerichtshof. Bei dem zur Meldung der FFH-Gebiete an die Kommission ebenfalls eingeleiteten Vertragsverletzungsverfahren gegen Deutschland ging es um rd. 550.000 € / Tag Fristüberschreitung.

Auch, wenn es nicht zu einer Verurteilung käme, baue sich der Druck angesichts der halbjährlichen Abfragen der EU zur intensiven Arbeit auf. Oftmals sind mehrere Verfahren zur Sicherung eines Natura 2000-Gebiets erforderlich.

Vor der Personalaufstockung konnten in der Natura 2000-Schutzgebietskulisse im Landkreis Nienburg/Weser bis 2014 lediglich sieben EU-konforme Sicherungsverfahren für das NSG Uchter Moor (2007), das NSG Rehburger Moore (2011), das LSG Sündern (2011), das LSG An der Schleifmühle (2013), das NSG Liebenauer Gruben (2013), das LSG Estorfer See (2014) und das NSG Wellier Schleife / Staufstufe Landesbergen (2014) abgeschlossen werden.

Angesichts der verschärften Vorgaben und personellen Aufstockung 2015/2016 konnten allein in 2016 das NSG Orchideenwiese bei Diepenau, das LSG Wellier Kolk, das NSG Hägerdorn und das NSG Burckhardtshöhe EU-konform gesichert werden.

Vier weitere Sicherungen (NSG „Randbereiche Lichtenmoor, LSG „Teichfledermausgewässer in der Nienburger Marsch, NSG „Nienburger Bruch und LSG „Teichfledermausgewässer in der Raddestorfer Marsch), zu denen der Kreistags-Beschluss am 21.10.2016 erfolgte, treten einen Tag nach Verkündung im Ministerialblatt, vermutlich zum Ende dieses Jahres, in Kraft.

Aktuell in Bearbeitung, bzw. im Verfahren sind die geplanten LSG „Fledermauswälder nördlich Nienburg“, LSG „Die Große Aue – von Steyerberg bis zur Weser“, LSG „Die Große Aue – von Voigtei bis Steyerberg“ und NSG „Steinbrinker- Ströhener Masch“ (grenzübergreifend, in Zusammenarbeit mit dem LK Diepholz) sowie das LSG „Steinhuder Meerbach und Nebengewässer“.

Bis 2018 sind noch durch den Landkreis Nienburg/Weser Randbereiche des VSG 40 „Diepholzer Moorniederung“ durch Aufnahme in die NSG-VO „Uchter Moor“ zu sichern und die LSG-VO „Großes und Kleines Holz“ (VSG 40), die NSG-VO „Nordeler Bruch“ (VSG 40), die NSG-VO „Domäne Stolzenau/Leese“ (VSG 43) und die LSG-VO „Alpeniederung“ (für den Teil des FFH-Gebiets 444) zu überarbeiten. Das VSG 67 „Schaumburger Wald“ ist noch auf der nienburger Seite (ggf. auch durch den LK Schaumburg) europarechtskonform zu sichern.

Außerdem sind noch grenzübergreifende Schutzgebietsausweisungen mittels NSG-VO „Meerbruchswiesen“ (Region Hannover), mittels NSG-VO „Hohes Moor“ (LK Diepholz) und mittels LSG-VO „Kuppendorfer Börde“ (LK Diepholz) durch den LK Nienburg zu begleiten.

Der Vorsitzende KTA Dr. Schmäddeke lobt die verständliche Darstellung dieser komplexen Thematik.



Protokoll zu TOP 3

2016/220

22.11.2016

**Umsetzung der europäischen Vogelschutzrichtlinie in Natura 2000-Gebieten;
V 40 "Diepholzer Moorniederung";
hier: Einleitung des Beteiligungsverfahrens zum Erlass der Verordnung über
das Naturschutzgebiet HA 153 "Steinbrinker-Ströhener Masch" in der Samtge-
meinde Uchte (Landkreis Nienburg) und der Gemeinde Wagenfeld (Landkreis
Diepholz)**

Beschlussvorschlag:

Mit den als Anlagen beigefügten Entwürfen der Naturschutzgebietsverordnung, der Verordnungskarte und der Begründung zur Verordnung wird das Beteiligungsverfahren zur Ausweisung des geplanten Naturschutzgebiets (NSG) „Steinbrinker-Ströhener Masch“ eingeleitet.

Beratungsergebnis:

Einstimmig mit 1 Enthaltung.

Beratungsgang:

Landschaftsplanerin Sabine Fröhlich erläutert anhand einer Luftbildaufnahme den Bereich des bereits bestehenden NSG „Steinbrinker-Ströhener Masch“, sowie die Erweiterungsflächen des geplanten NSG im Vogelschutzgebiet V40 „Diepholzer Moorniederung“.

Die Vegetationsstrukturen bzw. Nutzungen im Bereich des bestehenden NSG sind fast vollständig Grünland auf Niedermoor, weit überwiegend extensiv bewirtschaftet sowie einzelne Ackerflächen und wenige kleine Gehölzbestände. In den Erweiterungsflächen sind überwiegend Acker, aber auch Grünland und ein kleiner Wald anzutreffen.

Der Schutzzweck ergibt sich im Kernbereich aus der Sicherung des Grünlands als Lebensraum für Wiesenvögel. Ziel ist die Erhaltung und Entwicklung der Bestände der wertbestimmenden Brutvögel (gem. EU-Vogelschutzrichtlinie), hier z. B. des Großen Brachvogels, der Bekassine, der Uferschnepfe, des Wiesenpiepers, des Kie-

bitzes und des Rotschenkels, der 2016 nach langer Zeit wieder angetroffen wurde. Auch Bestände anderer Vogelarten, die an Gehölzbestände oder die Feldflur gebunden sind, wie z. B. der Baumfalke, der Pirol, der Neuntöter, die Wachtel und die Feldlerche sollen über die Verordnung im grenzübergreifenden Erweiterungsgebiet geschützt werden.

Hinsichtlich der Inhalte der Verordnung habe man sich stark an der alten Schutzgebiets-Verordnung orientiert. Das Grünland stehe vorwiegend im Eigentum des Landkreises und des Landes. Dieses soll auch weiterhin unter naturschutzfachlichen Auflagen verpachtet werden. Bzgl. der Ackerflächen und privatem Grünland sollen die bisherigen Nutzungen weitgehend beibehalten werden. Ebenso soll die Bewirtschaftung als Laubwald weiterhin möglich bleiben. Hinsichtlich der Jagd gäbe es keine generellen Beschränkungen. Eine Prädatorenjagd zum Schutz der Wiesenbrüter werde ausdrücklich befürwortet. Neue Ansätze sollen vorab gemeldet werden.

Der Verordnungsentwurf wurde durch die Verwaltung erarbeitet und mit den Eigentümern und Interessenvertretern erörtert. Die Jagdbehörde und der Jagdbeirat wurden vorab beteiligt und mit dem BUND Diepholzer Moorniederung als lokal tätigen Naturschutzverband wurde ein Informationsgespräch durchgeführt.

Die Auswertung der eingegangenen Stellungnahmen aus der TÖB-Beteiligung soll dann in einer der nächsten Sitzungen dem ALNU vorgestellt und der ggf. überarbeitete VO-Entwurf beschlossen werden.

Sobald der Kreisausschuss bzw. der Kreistag des Landkreises Diepholz den Beschluss zur geplanten NSG-Verordnung gefasst hat, lege man diese dem Kreisausschuss und dem Kreistag des Landkreises Nienburg zur Beschlussfassung vor. Durch anschließende Verkündung im Ministerialblatt trete die VO dann in Kraft.

Auf den Einwand des Mitglieds mit beratender Stimme Eickhoff, dass angesichts des sich schnell ansiedelnden Schwarzwildes die in § 4 Absatz 5 der geplanten Verordnung ausgewiesene Frist von 4 Wochen zur Anzeige von Hochsitzen verkürzt werden solle, entgegnet Landschaftsplanerin Sabine Fröhlich, dass man hier den Empfehlungen der Muster-Verordnung des Landes gefolgt sei. Letztendlich würden die Interessen der Jäger auch durch eine rechtlich flexible Handhabung unterstützt werden. Man werde aber noch mal das Gespräch suchen.

Auf die Frage des KTA Dr. Bauer, ob angesichts des VO-Ziels zur Sicherung der Lebensräume für Wiesenvögel, die Nutzungen in der „Pufferzone“ Richtung Landkreis Diepholz durch die Verordnung besser festgeschrieben werden sollten, antwortet Landschaftsplanerin Sabine Fröhlich, dass anhand der Karte die Zuziehungsflächen als Acker, verschiedentlich als Grünland, ausgewiesen seien. Zur Schutzgebietsausweisung orientiere man sich allgemein an der bisherigen Nutzung. Die Nutzungsfestschreibung böte den „Wiesenbrütern“ keinen Vorteil. „Ackerbrüter“ seien zudem bereits durch die europaweite Verpflichtung zur Flächenzuziehung geschützt.

Auf Nachfrage des Mitglieds mit beratender Stimme Gerner, seit wann und warum die hinzugezogenen Ackerflächen die nötige Qualität des Vogelschutzgebietsstatus besäßen, antwortet Landschaftsplanerin Sabine Fröhlich, dass das Gebiet bereits in 2006 gemeldet worden sei. Förderrechtlich besäßen diese Flächen den Status als Acker. Historische Luftbildauswertungen haben keinen Hinweis auf eine Grünlandnutzung gegeben. So sei auch keine diesbezügliche Antragstellung auf Dauergrünlandnutzung bekannt. Es ist davon auszugehen, dass hier der Ackerstatus

immer wieder unterbrochen wurde, so dass diese Randbereichsflächen der „Pufferzone“ zugerechnet werden.

Der Vorsitzende KTA Dr. Schmädeke weist darauf hin, dass im Rahmen des Regionalen Raumordnungsprogramms (RRÖP) historisch oft naturräumliche Abgrenzungen vorgenommen wurden. War vor Jahren noch eine Abgrenzung mit „breitem Strich“ ausreichend, so sei diese Betrachtung für heutige Verhältnisse zu unscharf geworden. Inzwischen böte zudem die Technik weit bessere Möglichkeiten der Auflösung und teilgenauen Darstellung.

Den Vorschlag von KTA Hille, die im § 4 Absatz 5 der geplanten Verordnung ausgewiesene Frist von 4 Wochen durch den Passus „umgehend anzuzeigen“ zu ändern, weist Landschaftsplanerin Sabine Fröhlich zurück. Verzichte man in der Verordnung auf die Setzung einer Frist, verliere man so die Möglichkeit der Kontrolle.

Der Vorsitzende KTA Dr. Schmädeke ruft sodann angesichts keiner weiteren Fragen zur Abstimmung über den Beschlussvorschlag auf.



Protokoll zu TOP 4

2016/221

22.11.2016

Umsetzung der europäischen Richtlinien zu Fauna-Flora-Habitat-Gebieten / Natura 2000; FFH-Gebiet 289 "Teichfledermausgewässer im Raum Nienburg"; hier: Einleitung des Beteiligungsverfahrens zum Erlass der Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet (LSG NI 67) "Die Große Aue - Von Voigtei bis Steyerberg" im Flecken Steyerberg.

Beschlussvorschlag:

Mit den als Anlagen beigefügten Entwürfen der Landschaftsschutzgebietsverordnung, der Übersichtskarte, den Verordnungskarten, und der Begründung zur Landschaftsschutzgebietsverordnung wird das offizielle Beteiligungsverfahren zur Ausweisung des geplanten Landschaftsschutzgebiets (LSG NI 67) „Die Große Aue - Von Voigtei bis Steyerberg“ eingeleitet.

Beratungsergebnis:

Einstimmig ohne Enthaltungen.

Beratungsgang:

Landschaftsarchitekt Gänsslen erläutert die Schutzgebietsgrenzen der Teilgebiete „Aue-Wiesen & Alte Weiden“, „Burgwiesen“, „Herrenbruch & Wischhagen“ sowie „Brunnenberg & Steyerberg“, die dem Verlauf der „Großen Aue“ folgen, anhand der Übersichtskarte zur Verordnung.

Schutzzweck ist die Teichfledermaus (*Myotis dasycneme*), deren Jagdlebensräume in den strukturreichen Ufern an naturnahen Stillgewässern und Grünlandflächen mit angrenzenden Gehölzstrukturen, wie Waldrändern und Hecken, es zu sichern gilt. Ebenso ist der Erhalt und die Entwicklung des Fischotters (*Lutra lutra*) wie seiner Lebensräume und Wanderstrecken an Gewässern mit hoher Strukturvielfalt und reicher Ufervegetation aus Röhrichten und Hochstauden, Auwäldern und Überschwemmungsarealen zu sichern.

Die Erhaltung und Entwicklung der Lebensraumtypen naturnaher Stillgewässer, einschließlich ihrer Ufer mit Wasser- und Verlandungsvegetation (LRT 3150) und feuchter bis nasser, nährstoffreicher Standorte an Ufern und Waldrändern (LRT 6430) ha-

ben positive Wirkung auf die Jagdgebiete der Teichfledermaus und den Lebensraum des Fischotters.

In den Verordnungsentwurf sind einige Verbote aufgenommen worden. So ist u. a. verboten, die Natur oder den Naturgenuss durch Lärm oder auf andere Weise zu stören, Grünlandflächen in Acker umzuwandeln, die „Großen Aue“, die Teiche und die naturnahen Altgewässer (sofern nicht unter § 5 freigestellt) zum Baden zu nutzen sowie Waldrandstrukturen und Bäume mit Höhlen oder Spechtlöchern (Habitatbäume) zu verändern, zu beeinträchtigen oder zu zerstören.

Im Bereich der FFH-Flächen ist es u. a. untersagt, die Uferbereiche außerhalb der vorhandenen Pfade, Angelstellen, Grasflächen und offenen Uferstellen zu betreten. Eine Intensivierung der Erholungsnutzung der Teiche und der naturnahen Altgewässer ist untersagt.

Hingegen werden auch einige Aspekte durch die geplante Verordnung freigestellt, wie die ordnungsgemäße landwirtschaftliche Nutzung nach guter fachlicher Praxis (mit Ausnahme der Umwandlung von Grünland in Acker), die ordnungsgemäße forstwirtschaftliche Bodennutzung mit der Maßgabe, Waldränder und Bäume mit Höhlen oder Spechtlöchern (Habitatbäume) zu erhalten und zu entwickeln.

Die Beseitigung nichtheimischer, gebietsfremder oder invasiver Arten, sofern die Maßnahme nicht dem Schutzzweck zuwiderläuft, wird freigestellt. Weiterhin ist das Befahren der Teiche und der naturnahen Altgewässer mit nicht motorisierten Booten im Bereich der offenen Wasserfläche durch den Eigentümer und Nutzungsberechtigten zugelassen.

Freigestellt wird zudem die ordnungsgemäße Ausübung der natur- und landschaftsverträglichen fischereilichen Nutzung in den in den Karten zur Verordnung kenntlich gemachten Bereichen für die Angelnutzung.

Die ordnungsgemäße Ausübung der Jagd (mit Ausnahme der Jagd mit Fischotter gefährdenden Todschlagfallen), die ordnungsgemäße Ausübung der Nutriajagd und die Bekämpfung von Bisamen werden ebenfalls freigestellt.

Der Verordnungsentwurf wurde mit den Eigentümern, Nutzungsberechtigten und Interessenvertretern erörtert. Bedenken wurden keine geäußert. Die vorgetragenen Anregungen wurden in den Verordnungsentwurf eingearbeitet.

Hier solle nun der Beschluss zur Einleitung der öffentlichen Auslegung und des Beteiligungsverfahrens gefasst werden.

Über die Auswertung der eingegangenen Stellungnahmen soll dem ALNU in der Sitzung im April 2017 berichtet werden und der Beschluss über die LSG-Verordnung vorgeschlagen werden.

Der Vorsitzende KTA Dr. Schmädeke ruft sodann angesichts keiner weiteren Fragen zur Abstimmung über den Beschlussvorschlag auf.



Protokoll zu TOP 5

2016/222

22.11.2016

**Finanzielle Förderung von Maßnahmen zur Fließgewässerentwicklung durch den Landkreis Nienburg/Weser;
hier: Mittelförderung für die Jahre 2017 bis 2019.**

Beschlussvorschlag:

Die finanzielle Förderung von Fließgewässerentwicklungsmaßnahmen wird i. H. v. jeweils 50.000,00 Euro für die Jahre 2017 bis 2019 fortgeführt.
Die Haushaltsmittel finden planungsseitig für die Jahre 2017 bis 2019 im Produkt 55130 Umweltrecht Berücksichtigung.

Beratungsergebnis:

Einstimmig ohne Enthaltungen.

Beratungsgang:

Baudirektor Wehr berichtet über die Gewässerentwicklungspläne als Planungsgrundlage für Maßnahmen an Fließgewässern zur Erreichung eines guten ökologischen Zustandes. Im Vordergrund stehe die Förderung von Maßnahmen zur Herstellung der biologischen Durchgängigkeit, Aufwertung der Gewässerstruktur und der Gewässeraue durch EU- und Landesmittel.

Die Kofinanzierung diene als Anreizfunktion zur Umsetzung von Maßnahmen der Fließgewässerentwicklung durch Finanzmittel des Landkreises. Bis 2014 wurden 10.000 Euro jährlich zur Verfügung gestellt, was als Basis für viele Maßnahmen zu gering war.

Auf Antrag der Fraktion „Bündnis 90 / Die Grünen“ vom 17.09.2014 wurde deshalb die Höhe der Förderung von Maßnahmen zur Fließgewässerentwicklung für die Jahre 2015 und 2016 auf 50.000 Euro je Jahr erhöht.

Grundlage für die finanzielle Unterstützung war die Rahmenrichtlinie des Landkreises Nienburg/Weser zur Förderung von Maßnahmen zur Fließgewässerentwicklung 2015 – 2016. Gefördert wurden u. a. naturnahe fließgewässertypische Umgestaltungen im Gewässer-, Böschungs- und Talauenbereich, naturnahe Anlage von Gewäs-

serrandstreifen und Schutzpflanzungen, Beseitigung und Umgestaltung von ökologischen Sperrungen sowie Ausgaben für Planungen, Entschädigungen und Grunderwerb.

Zuwendungsempfänger waren juristische Personen des öffentlichen Rechts, wie Gebietskörperschaften (Gemeinden, Städte), Körperschaften (Anstalten, Wasserverbände) sowie des privaten Rechts (z. B. Stiftungen und Vereine, anerkannte Naturschutzvereinigungen).

Die Höhe der Zuwendungen wurde in Höhe der förderfähigen Ausgaben, u. a. Bau- und Ingenieurleistungen gewährt. Gefördert werden konnten Projekte mit zuwendungsfähigen Gesamtausgaben, die keine weiteren sonstigen Fördergelder erhalten haben. Ebenso konnte der verbleibende Eigenanteil bei Projekten, die noch weitere sonstige öffentliche Fördergelder erhielten, in Anspruch genommen werden.

Die Zuwendungen wurden als nicht rückzahlbare Zuschüsse im Rahmen der Projektförderung als Anteilsfinanzierung gewährt und betragen bis zu 90% der zuwendungsfähigen Gesamtausgaben einschließlich der gültigen Umsatzsteuer, soweit Maßnahmen nicht durch Finanzierungsmittel anderer öffentlicher Stellen (EU, Bund, Land) gefördert wurden. Der Eigenanteil des Zuwendungsempfängers, der nicht durch EU-, Landes- oder Bundesförderung gedeckt wurde, konnte zu 100% beansprucht werden.

Die Fortsetzung der Förderung der Fließgewässerentwicklung wird aus Sicht der Verwaltung als sinnvoll erachtet und für 3 weitere Jahre (2017 bis 2019) vorgeschlagen. Die in den Jahren 2015 und 2016 bereitgestellten Mittel wurden zu rd. 85 % beantragt und bewilligt und beinhalteten im wesentlichen Planungsleistungen. In den Folgejahren ist mit der Umsetzung der vorliegenden Planungen zu rechnen.

Bislang wurden u. a. Renaturierungsmaßnahmen am „Steimbker Dorfgraben“ in der Gemarkung Steimbke im Bereich der „Wiehbuschwiesen“ zur ökologischen Aufwertung des Gewässers angekündigt. Hier wurde zunächst nur eine Machbarkeitsstudie in Auftrag gegeben.

Weiterhin sollen Mühlenumfluter-Maßnahmen für die Wiederherstellung der Durchgängigkeit im Bereich des Mühlenabsturzes „Helmsche Mühle“, rechtsseitig des „Bückener Mühlenbaches“ in Wietzen, sorgen. Auch hier wurden zunächst nur die Grundlagenermittlung, Vorplanung, Entwurfsplanung, Genehmigungsplanung sowie Hydraulische Berechnungen vorgenommen.

Am Bachlauf des „Liebenauer Rohrbaches“ sollen im Mittellauf (auf Höhe des Wasserwerkes) Sekundärauenbereiche geschaffen werden. Zur Strukturverbesserung sollen Kiesbänke hergestellt und Totholz eingebaut werden. Nicht standortgerechte Gehölze sollen entfernt werden.

Der rd. 165 m lange Altarm des "Langhorst-Kuhlengrabens", der beim Ausbau des "Langhorst-Kuhlengrabens" verschlossen wurde, soll im Ein- und Auslaufbereich wieder an den "Langhorst-Kuhlengraben" angeschlossen werden. Diese Maßnahme konnte bereits zwischenzeitlich abgeschlossen werden.

Eine weitere Maßnahme im Bereich der Einmündung des "Bruch- und Kolkgrabens" in die „Wellier Schleife“ wurde bereits in Aussicht gestellt.

Die Maßnahmenträger begrüßen die Förderung durch den Landkreis Nienburg und sehen Vorteile in der Abwicklung. Der Ansatz von 50.000 Euro je Jahr habe zudem eine ausreichende Anreizfunktion im Sinne der Kofinanzierung von Maßnahmen.

Das Mitglied mit beratender Stimme Gerner gibt zu bedenken, dass erfahrungsgemäß zwischen Planung und Fertigstellung der Maßnahmen oftmals zwei bis drei Jahre oder mehr liegen können. Im Zuge der Planungssicherheit spricht er sich daher für eine Verlängerung des Beschlussvorschlages über die gesamte Legislaturperiode (2017 bis 2021) aus.

Der Vorsitzende KTA Dr. Schmädeke erinnert an den seinerzeitigen Beschlussvorschlag in 2014, in dem die Förderperiode auf 5 Jahre angelegt war, und bittet das Gremium um Meinungen hierzu.

Entgegen der klaren Aussage von KTA Dralle, sich für eine Förderperiode von 5 Jahren auszusprechen, erinnert KTA Hille an die seinerzeit 2014 doch recht kontroverse Diskussion hierzu, wie er dem Sitzungsprotokoll entnehmen konnte.

Landschaftsarchitekt Gänsslen und Baudirektor Wehr machen deutlich, dass bei der seinerzeitigen Beratung 2014 letztendlich der ALNU nicht über seine Legislaturperiode hinaus den neuen Kreistag belasten wollte. Deshalb habe man eine Förderperiode von 2 Jahren (bis 2016) beschlossen. Das Thema der Förderung als solches war unstrittig.

Vorrangig wolle man verwaltungsseitig kleinere Maßnahmen fördern und diese projektabhängig durchfinanzieren. Zunächst sehe man daher den Förderhorizont bei 3 Jahren. Man könne schließlich jederzeit nachsteuern, wenn anhand der Sachstandsmeldungen weiterer Bedarf signalisiert werde.

Auf den Hinweis des Vorsitzenden KTA Dr. Schmädeke, zunächst die Entwicklung abwarten zu können, erklärt KTA Podehl, dass aus seiner Sicht keine Einwände gegen eine Verlängerung der Periode auf 5 Jahren erhoben werden.

KTA Prüfer fasst zusammen, dass mit dem Verständnis für eine längere Förderperiode, der Beschlussvorschlag hierzu über den Zeitraum 2017 bis 2019 von der Verwaltung vorbereitet wurde. So wirke sich eine Änderung des Beschlusses auch auf die noch zu beschließenden Mittelanmeldungen für den Haushalt 2017 aus, die eine 3-jährige Beschlussfassung berücksichtigten.

KTA Dr. Bauer lobt das Eigenengagement der Menschen, wie sie bspw. an den Blenhorster Teichen oder dem Kreuzbach Fische gefangen, gezählt und sich damit für die Umsetzung von Maßnahmen eingesetzt hatten. Viele Kinder hätten sich mit Freude engagiert und den zahlreichen Erwachsenen bei der Arbeit geholfen. Zukunftsorientiert solle man daher das Thema der Fließgewässerentwicklung ernst nehmen.

Nachdem KTA Höltke die Aspekte einer längeren Förderperiode positiv würdigt, spricht sie sich, angesichts der hierzu jederzeitigen neuen Beratungsmöglichkeit des Ausschusses, für die Beschränkung auf die von der Verwaltung vorbereitete Förderperiode 2017 bis 2019 aus.

Der Vorsitzende KTA Dr. Schmädeke stellt sodann den von der Verwaltung für die Förderperiode 2017 bis 2019 vorbereiteten Beschlussvorschlag zur Abstimmung.



Protokoll zu TOP 6

2016/223

22.11.2016

**Einleitung eines Flurbereinigungsverfahrens zur Ausweisung eines neuen Naturschutzgebiets Lichtenmoor;
hier: Förderzusage des Landkreises Nienburg/Weser.**

Beschlussvorschlag:

Der Ausschuss für Landschaftspflege, Natur und Umwelt stimmt der Bereitstellung von

- a) Eigenleistungsanteilen für Ausführungskosten 175.000,00 Euro und für Flächenerwerb 45.000,00 Euro für das geplante Flurbereinigungsverfahren „Lichtenmoor“, aufgeteilt auf die Haushaltsjahre 2017 – 2021
und
- b) Voruntersuchungen zur Feststellung des Wasserhaushalts und Moormächtigkeiten in Höhe von 92.000,00 Euro

zu.

Beratungsergebnis:

Einstimmig ohne Enthaltungen.

Beratungsgang:

Baudirektor Wehr veranschaulicht anhand der Lage des Projektgebiets den betroffenen Bereich, der sich aus dem Antrag der Kreisverbände von BUND und NABU vom 14.12.2012 auf Ausweisung eines Naturschutzgebiets im Lichtenmoor und Planfeststellungsverfahren zum Gewässerausbau und vertieften Torfabbau ergibt.

Zur komplexen Erarbeitung der Entscheidungsgrundlagen wurde der „Arbeitskreis Lichtenmoor“ gegründet. In der Sitzung des ALNU vom 20.09.2016 wurde zuletzt über den Sachstand des Arbeitskreises Lichtenmoor aus bisher 16 Sitzungen berichtet (Drucksache 2016/138).

Zusammenfassend stellt Baudirektor Wehr die Ergebnisse der bisher 17 Arbeitskreissitzungen seit Sommer 2014 vor.

Ein wasserwirtschaftliches Gesamtkonzept wurde erarbeitet, das die Hauptentwässerung Richtung Nordosten zur Alpe vorsieht. Durch den Lichtenmoor-Kernbereich soll

keine Entwässerung erfolgen. Für den Bereich Gadesbünden / Heemsen sei eine Hochwasserentlastung erforderlich.

Aus einem Konzeptvorschlag zum vertiefenden Torfabbau ergeben sich ein Folgenutzungskonzept und eine Eingriffsbilanzierung. Bereiche für Grünland und Entwicklung Landschaftspflege sowie Acker/Grünland (landwirtschaftliches Wegekonzept) werden in einem räumlichen Entwicklungskonzept berücksichtigt.

Aus der Diskussion des Vorschlags der Naturschutzbehörde des Landkreises wurde unter Berücksichtigung der Ziele der Landwirtschaft ein Abgrenzungsvorschlag zum NSG Lichtenmoor entwickelt.

Anhand einer Karte zum Torfwerk-Torfabbau veranschaulicht Baudirektor Wehr die erarbeiteten Zielräume für die Entwicklung der Landschaftspflege, die Folgenutzung als Grünland bzw. Acker/Grünland, die Hauptentwässerung und die Projekträume für die noch erforderlichen Kompensationsleistungen.

Anhand einer Karte zu den Einzugsgebieten der Entwässerung in die Moorbeeke stellt er die neue Gewässerplanung mit den Gräben „Graben zur Moorbeeke“, „Lichtenmoorgraben“, „Graben zum Lichtenmoorgraben“ und „Graben zur Alpe“ vor.

Die Zielkulisse als Abgrenzungsvorschlag zum NSG wurde hinsichtlich weiterer Rahmenbedingungen durch die gebildete Arbeitsgruppe zur Berücksichtigung von Entwicklungsmöglichkeiten landwirtschaftlicher Betriebe überarbeitet (siehe Anlage). Wiedervernässungen und Moorentwicklungen außerhalb der durch Abbaugenehmigungen schon vorgegebenen Bereiche sollen erst stattfinden, wenn die Eigentumsverhältnisse in der Zielkulisse dieser Maßnahmen in Richtung Landkreis oder Land zuvor geklärt sind (Flächenmanagement der Flurbereinigung). Die Zustimmung des Arbeitskreises zur überarbeiteten Zielkulisse lag zum Zeitpunkt der Sitzung noch nicht vor.

Für die Durchführung des Flurbereinigungsverfahrens ist (als Landesbehörde) das Amt für regionale Landesentwicklung Leine-Weser, Geschäftsstelle Sulingen (ArL) zuständig. Das Projekt soll Anfang 2017 beantragt werden. Nach Genehmigung und Bildung der Teilnehmerschaft ist noch erheblicher Planungsaufwand erforderlich. Neben u. a. dem Plan über das Wege- und Gewässernetz sind die Maßnahmenbeschreibung zur Realisierung des Moor- und Klimaschutzes, die Ausführungsplanungen für den Gewässerausbau und der Flächenbedarf für die Umsetzung der Projekte mit zu regeln.

Baudirektor Wehr führt weiter aus, dass die Flurbereinigungsbehörde des Landes (ArL) die Zusage des Eigenanteils des Landkreises bis spätestens zur Einleitung des Flurbereinigungsverfahrens erwarte.

Zur Berechnung des Eigenanteils des Landkreises Nienburg/Weser wird an dieser Stelle auf den Sachverhalt zur Beschlussvorlage verwiesen.

Einzelne Gewässerausbauten, die nicht ausschließlich den Zielen des Moor- und Klimaschutzes dienen, wurden anteilig dem Haushalt des Landkreises als Eigenanteil zugerechnet. Ersatzgelder dürfen nur für eindeutige Naturschutzmaßnahmen verwendet werden. Hier fanden sie anteilig als Beitrag zur Lösung des Interessenkonfliktes zwischen Landwirtschaft und Naturschutz Berücksichtigung. Der Ansatz für Ersatzzahlungen müsse im Haushalt nicht gesondert eingeplant werden, da eine Zweckgebundenheit bestehe. Die Summe sei bereits angespart und stehe zur Verfügung.

Geplant sei, die Beratungen zur NSG-Abgrenzung im Arbeitskreis Lichtenmoor mit der letzten AK-Sitzung am 11.01.17 abzuschließen. Der Antrag auf Einleitung einer Flurbereinigung in der Förderkulisse Flächenmanagement Klima und Umwelt (FKU) soll im Januar 2017 dem Amt für regionale Landesentwicklung (ArL) vorgelegt werden. Betroffene Eigentümer sollen durch Informationstermine der Flurbereinigungsbehörde und des Arbeitskreises thematisch begleitet werden. Die Freigabe zur Einleitung der Flurbereinigung (FKU) sei dann für das 1. Quartal 2017 vorgesehen. Mit der zu bildenden Teilnehmergeinschaft der Flurbereinigung sollen dann die bisher angedachten Maßnahmezwecke in Abhängigkeit zum Flächenmanagement der Flurbereinigung weiter betrieben werden.

Der Vorsitzende KTA Dr. Schmädke betont, dass insbesondere den Gewässerausbau betreffend, ein für alle Beteiligten tragbarer Konsens gefunden werden konnte. Er lobt den finanziellen Einsatz des Landkreises. Generell sei der verzahnte Prozess zur Ausweisungsfähigkeit des NSG nur über öffentliches Eigentum lösbar.

Das Mitglied mit beratender Stimme Göckeritz stellt die Höhe der als Planungsgrundlage veranschlagten Mittel (92.000 €) für Voruntersuchungen des Wasserhaushaltes und der Moormächtigkeiten in Frage. Angesichts der guten Erkenntnisse, die man aus dem Vertiefungsantrag des Torfwerkes gewonnen habe, seien die Ausgaben für Untersuchungen recht hoch beplant.

Der Vorsitzende KTA Dr. Schmädke gibt zu bedenken, dass ggf. auch noch weitere Vernässungsprojekte geplant würden. Die Kostenschätzung müsse einen Grundstandard an Messstellen mit Pegel-Data-Loggern berücksichtigen.

Nachdem keine weiteren Wortbeiträge oder Fragen aus dem Gremium gestellt werden, ruft er sodann den von der Verwaltung vorbereiteten Beschlussvorschlag zur Abstimmung auf.



Protokoll zu TOP 7

2016/224

22.11.2016

Mittelanmeldungen für den Haushalt 2017 im Fachbereich 55 Umwelt (ohne Produkt 55120 Kreisstraßen)

Beschlussvorschlag:

Der Ausschuss für Landschaftspflege, Natur und Umwelt stimmt den Mittelanmeldungen zu.

Beratungsergebnis:

Einstimmig ohne Enthaltungen.

Beratungsgang:

Baudirektor Wehr bietet dem Gremium angesichts der fortgeschrittenen Tagungszeit an, sofern kein Wunsch nach weitergehenden Erläuterungen bestehe, die vorbereiteten Folien der Präsentation dem Sitzungsprotokoll als Anlage beizufügen.

Das Gremium erhebt keine Einwände.

Auf Nachfrage von KTA Hille, ob der Planansatz für die Untersuchungen der 41 Bohrschlammgruben nicht zu gering dimensioniert sei, erklärt Baudirektor Wehr, dass im Jahr 2016 8 der insgesamt 41 Bohrschlammgruben untersucht wurden, von denen nur 2 in die Phase II – Untersuchung gingen. Für 2017 plane man die Untersuchung von 12 Standorten und stelle hierfür Aufwendungen i. H. v. 120.000 € in den Haushalt ein. Bereinigt um die Zuwendungen des Landes Niedersachsen (80%, entsprechend 96.000 €) liege die Netto-Belastung des Haushalts somit bei lediglich 24.000 €.

Der Vorsitzende KTA Dr. Schmädeke ruft sodann zur Abstimmung über den Beschlussvorschlag auf.



Protokoll zu TOP 8.1

22.11.2016

Mitteilungen/Anfragen;
hier: Weiteres Ausschussmitglied mit beratender Stimme

Beschluss:

Der Ausschuss für Landschaftspflege, Natur und Umwelt nimmt Kenntnis.

Beratungsergebnis:

ohne

Beratungsgang:

Kreisrat Hoffmann gibt bekannt, dass der Kreistag als weiteres beratendes Mitglied des Ausschusses für Landschaftspflege, Natur und Umwelt aus dem Bereich der Binnenfischerei den 1. Vorsitzenden des Landesfischereiverbandes, Herrn Carsten Brauer, benannt hat.

Als sein Stellvertreter wurde der Obmann der Fischereiaufseher des Angler-Vereins Nienburg/Weser e. V., Peter Uslar, benannt.



Protokoll zu TOP 8.2

22.11.2016

Mitteilungen/Anfragen; hier: Nitrat im Grundwasser

Beschluss:

Der Ausschuss für Landschaftspflege, Natur und Umwelt nimmt Kenntnis.

Beratungsergebnis:

ohne

Beratungsgang:

Baudirektor Wehr informiert über den Sachstand der festgestellten erhöhten Nitratbelastung des Grundwassers an zwei Grundwasser-Messstellen. Inzwischen wurden über eine erweiterte Untersuchung durch die Landwirtschaftskammer (LWK) zwei landwirtschaftliche Betriebe im Einzugsbereich der Grundwasserbrunnen ermittelt. Die betrieblichen Nährstoffbilanzen des Jahres 2015 wurden nun von beiden Unternehmen angefordert. Zusammen mit der LWK werden diese nach Vorlage dann bewertet und mögliche weitere Maßnahmen erörtert. Dem Ausschuss für Landschaftspflege, Natur und Umwelt werden weitere Entwicklungen berichtet.



Protokoll zu TOP 8.3

22.11.2016

**Mitteilungen/Anfragen;
hier: Sitzungstermine ALNU 2017**

Beschluss:

Der Ausschuss für Landschaftspflege, Natur und Umwelt nimmt Kenntnis.

Beratungsergebnis:

ohne

Beratungsgang:

Baudirektor Wehr informiert den Ausschuss darüber, dass im Jahr 2017 5 Sitzungstermine vorgesehen sind. Angesichts des Volumens der Umsetzungsvorgaben „Natura 2000“ seien diese unbedingt notwendig.

Als Sitzungstermine für den ALNU wurden zunächst der Donnerstag, 23.02., der Dienstag, 04.04., der Dienstag 13.06., der Mittwoch, 27.09. und der Dienstag, 28.11.2017 eingeplant.

Auf die Frage von KTA Podehl, ob man nicht, angesichts der unterschiedlichen Wochentage, in Konflikt mit anderen Sitzungsterminen gerate, antwortet Landschaftsarchitekt Gänsslen, dass man zwar den Dienstag präferiert habe, sich aber letztlich terminlich mit anderen Fachausschüssen des Kreistages arrangieren müsste.



Protokoll zu TOP 8.4

22.11.2016

Mitteilungen/Anfragen; hier: Rechtskräftigkeit von Schutzgebieten

Beschluss:

Der Ausschuss für Landschaftspflege, Natur und Umwelt nimmt Kenntnis.

Beratungsergebnis:

ohne

Beratungsgang:

Landschaftsarchitekt Gänsslen berichtet, dass die NSG-Verordnung „Nienburger Bruch“ seit dem 10.11.2016 rechtskräftig geworden und ab sofort anwendbar sei.

Ebenso sei die LSG-Verordnung „Teichfledermaus-Gewässer in der Nienburger Marsch“ nunmehr seit dem 10.11.2016 rechtskräftig und anwendbar geworden.

Auch die NSG-Verordnung „Randbereiche Lichtenmoor“ sei seit dem 17.11.2016 nun rechtskräftig und müsse künftig beachtet werden.

Die LSG-Verordnung „Teichfledermausgewässer in der Raddestorfer Marsch“ erreiche ihre Rechtskraft wahrscheinlich in der nächsten auf diese Sitzung folgenden Woche.



Protokoll zu TOP 8.5

22.11.2016

Mitteilungen/Anfragen; hier: Kontingent des Naturschutz-Ersatzgeldkontos

Beschluss:

Der Ausschuss für Landschaftspflege, Natur und Umwelt nimmt Kenntnis.

Beratungsergebnis:

ohne

Beratungsgang:

Das Mitglied mit beratender Stimme Göckeritz stellt die Frage an die Verwaltung, wie hoch aktuell der Stand der angesparten Mittel aus Ersatzzahlungen, die Mittelzuflüsse der letzten Jahre und die Erwartungen für die kommenden Jahre seien.

Landschaftsarchitekt Gänsslen nimmt hierzu Stellung.

Von den derzeit rd. 3,1 Mio. € angesparten Ersatzgeldern sind bereits rd. 2,5 Mio. € durch Zusagen, einschließlich der Maßnahmen rund um die Flurbereinigung Lichtenmoor und anderer Flurbereinigungsverfahren, zweckgebunden.

Ziel sei es u. a. über Kompensationsverpflichtungen die Bildung von Gewässerstrandstreifen, Mühlenumfluter und Gewässerentwicklungsmaßnahmen mit Landes- bzw. EU-Förderung zu unterstützen. So seien z. B. die Blenhorster Teiche komplett aus Ersatzgeldern finanziert worden.

In den letzten Jahren wären allein durch Ersatzgelder aus dem Bereich der Windenergie rd. 1,6 Mio. € eingeflossen. Mit Blick auf die „Natura 2000“-Maßnahmeplanungen bis 2020 werde dieses Geld aber bereits für die Umsetzungen dringend benötigt und zielorientiert eingeplant, um den Haushalt nicht unnötig strazieren zu müssen.

Wie viel Ersatzgelder noch im Zulauf sind, sei schwer zu kalkulieren. Angesichts der Verfahren, die derzeit noch in der Warteschleife sind, könne man in den nächsten 1 bis 2 Jahren mit einem Zufluss von rd. 1,0 Mio. € Ersatzgeldern rechnen. Da aber erfahrungsgemäß nicht 100% aller Genehmigungen umgesetzt werden, sei dieser Betrag nicht garantiert und in starkem Maße auch davon abhängig, welche ab 2017 genehmigten Windparks sich dann im Wettbewerbsverfahren durchsetzen. Erst dann ist tatsächlich mit einem Bau und einer Ersatzgeldzahlung zu rechnen.



Protokoll zu TOP 9

22.11.2016

Einwohnerinnen- und Einwohnerfragestunde

Beschluss:

Der Ausschuss für Landschaftspflege, Natur und Umwelt nimmt Kenntnis.

Beratungsergebnis:

ohne

Beratungsgang:

Der ehemalige Vorsitzende des Ausschusses für Landschaftspflege, Natur und Umwelt, Herr Friedrich Andermann, nutzt die Gelegenheit, da er sich in der letzten Sitzung als „aktiver“ Vorsitzender leider krankheitsbedingt hat vertreten lassen müssen, sich persönlich bei allen Ausschussmitgliedern und Verwaltungsvertretern für die gute Zusammenarbeit zu bedanken.

Gemeinsam habe man in der Vergangenheit viel erreicht. Dabei habe sich auch gezeigt, dass eine kontroverse Diskussion nicht zwingend einer gemeinsamen Zielerreichung im Weg stehen muss.